



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Mittwoch, 08.05.2019, 19:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 3** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 4** Gebührenkalkulation Friedhof - Vorberatung
- 5** Lernwerkstatt Aulendorf - Zwischenbericht
- 6** Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2019/2020
- 7** Wohnraumoffensive - Fortführung des Projekts
- 8** Behindertenbeauftragter der Stadt Aulendorf
- 9** Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/103/2019	
Sitzung am 08.05.2019	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 4 Gebührenkalkulation Friedhof - Vorberatung			
Ausgangssituation: Die Bestattungsgebühren wurden letztmals 2009 grundlegend kalkuliert und in der Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.09.2009 festgelegt. Mit der Einführung von neuen Grabarten (Urnenbaumgräber, Rasenerdwahlgräber) war eine weitere Teilkalkulation erforderlich. Die Bestattungsgebührenordnung wurde mit Beschluss vom 24.04.2017 neu gefasst. Zunächst war eine Neukalkulation bereits für das Jahr 2014 geplant. Da zeitgleich jedoch die Neukonzeption des Friedhofes mit Umgestaltung, neuen Grabarten und die Neuorganisation der Grabherstellung und -bestattung umgesetzt wurde, wurde die Neukalkulation zurückgestellt. Grund war, dass zunächst belastbare Zahlen vorhanden sein sollten, um die tatsächlichen Kosten und den Zeitaufwand z.B. für die verstärkte Grünpflege, Friedhofsumgestaltung und den Pflegeaufwand für die neuen Rasengrabarten zu ermitteln. Mit der Neukalkulation wurde die Fa. Schmidt und Häuser beauftragt. Herr Fischer wird das Ergebnis der Kalkulation erläutern. Als Anlagen sind: 1. die Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2019-2021 der Fa. Schmidt und Häuser, 2. die Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen, sowie 3. die Bestattungsgebühren im Vergleich. beigefügt. Die Aufstellung der Bestattungsgebühren im Vergleich weißt • in der Spalte „alt“, die derzeitige Gebühr; • in Spalte „100% Kalkulation 1“, die Kalkulation mit 100% Kostendeckungsgrad; • in Spalte „alternative Kalkulation 2“, die Kalkulation bei Zubettung von nur einer Urne statt zwei Urnen beim Tiefgrab und Rasenwahlgrab; • in Spalte „80% Kostendeckung von Kalkulation 2“, die Gebühr für die alternative Variante mit 80% Kostendeckung und • in der Spalte „Vorschlag“ die Gebühr auf der Kalkulationsbasis 80% geglättet aus. In den weiteren Spalten sind die Gebühren der Städte Bad Waldsee, Bad Saulgau und Bad Schussenried dargestellt. Zur Information sind auch die Kostendeckungsgrade anderer Gemeinden aufgeführt, sowie die Fremdkosten für die Grabherstellung. Kostendeckungsgrad Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 Prozent anzustreben ist. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze wird kommunalpolitisch entschieden (s. S.10 Kalkulation Schmidt + Häuser). Aufgrund der Finanzsituation wurde in der Vergangenheit ein Kostendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Tatsächlich lag der Kostendeckungsgrad in Aulendorf 2010 bei 120,6%; 2011 bei 96,4%; 2012 bei 98,9%; 2013 bei 77,8% und 2014 bei 77,6%, 2015 bei 75,53%, 2016 bei 60,24% und 2017 bei 77,53%.			

Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2015 auf 59,2 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner.

Neue Grabart „Rasenreihengrab“

Die neue Grabart Rasenerdgrab (Erdbestattung) ist bisher grundsätzlich nur als Tiefgrab (Wahlgrab) mit Beet möglich. Es gibt jedoch bereits mehrfach Anfragen nach einer Belegung mit nur einer Person, also nach Rasenreihengräbern. Diese könnten im Bereich des Riedwegs entlang des Erdwalls ohne Beet, nur mit Grabstein angelegt werden. Sie wären damit kostengünstiger als die Rasenwahlgräber mit Beet, da der Pflegeaufwand geringer ist und keine Beeteinfassung verlegt werden muss. Zur Veranschaulichung sind als Anlage Fotos des Standortes und ein Beispiel für die Ausführung beigelegt.

Folgende Punkte sind per Empfehlungsbeschluss zu klären:

1. Welcher Kostendeckungsgrad soll den Gebührensätzen zugrunde gelegt werden? Die Verwaltung schlägt einen Kostendeckungsgrad von 80% vor.
2. Werden als Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern zwei Urnen oder nur eine Urne festgelegt (s. Spalte „Aulendorf alternative Kalkulation 2“)? Die Verwaltung schlägt eine Urne vor, da dies in der Praxis am häufigsten der Fall ist.
3. Werden bei Reihenerdgräbern bei der Zubettung von Urnen in den ersten 5 Jahren der Nutzungszeit künftig zusätzliche Nutzungsgebühren erhoben? Dies war bisher nicht der Fall, da die zulässige Zubettung in den ersten 5 Jahren keine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich macht, wird aber von Schmidt + Häuser vorgeschlagen, da kalkulierbar und somit weitere Einnahmen erzielt werden können.
4. Die Verwaltung schlägt vor, eine weitere neue Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet einzuführen.
5. Des Weiteren müssen die Beschlussanträge zur Gebührenkalkulation (Punkte 1 bis 7 auf Seite 60 der Kalkulation) als Empfehlungsbeschluss beschlossen werden.

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss fasst einen Empfehlungsbeschluss zu den oben genannten Punkten.

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2019-2021,
2. Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen,
3. Bestattungsgebühren im Vergleich
4. Fotos für Standort und Beispiel neue Grabart Rasenreihengrab

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/103/2019	
Sitzung am 08.05.2019	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 4 Gebührenkalkulation Friedhof - Vorberatung			
Ausgangssituation: Die Bestattungsgebühren wurden letztmals 2009 grundlegend kalkuliert und in der Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.09.2009 festgelegt. Mit der Einführung von neuen Grabarten (Urnenbaumgräber, Rasenerdwahlgräber) war eine weitere Teilkalkulation erforderlich. Die Bestattungsgebührenordnung wurde mit Beschluss vom 24.04.2017 neu gefasst. Zunächst war eine Neukalkulation bereits für das Jahr 2014 geplant. Da zeitgleich jedoch die Neukonzeption des Friedhofes mit Umgestaltung, neuen Grabarten und die Neuorganisation der Grabherstellung und -bestattung umgesetzt wurde, wurde die Neukalkulation zurückgestellt. Grund war, dass zunächst belastbare Zahlen vorhanden sein sollten, um die tatsächlichen Kosten und den Zeitaufwand z.B. für die verstärkte Grünpflege, Friedhofsumgestaltung und den Pflegeaufwand für die neuen Rasengrabarten zu ermitteln. Mit der Neukalkulation wurde die Fa. Schmidt und Häuser beauftragt. Herr Fischer wird das Ergebnis der Kalkulation erläutern. Als Anlagen sind: 1. die Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2019-2021 der Fa. Schmidt und Häuser, 2. die Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen, sowie 3. die Bestattungsgebühren im Vergleich. beigefügt. Die Aufstellung der Bestattungsgebühren im Vergleich weißt • in der Spalte „alt“, die derzeitige Gebühr; • in Spalte „100% Kalkulation 1“, die Kalkulation mit 100% Kostendeckungsgrad; • in Spalte „alternative Kalkulation 2“, die Kalkulation bei Zubettung von nur einer Urne statt zwei Urnen beim Tiefgrab und Rasenwahlgrab; • in Spalte „80% Kostendeckung von Kalkulation 2“, die Gebühr für die alternative Variante mit 80% Kostendeckung und • in der Spalte „Vorschlag“ die Gebühr auf der Kalkulationsbasis 80% geglättet aus. In den weiteren Spalten sind die Gebühren der Städte Bad Waldsee, Bad Saulgau und Bad Schussenried dargestellt. Zur Information sind auch die Kostendeckungsgrade anderer Gemeinden aufgeführt, sowie die Fremdkosten für die Grabherstellung. Kostendeckungsgrad Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 Prozent anzustreben ist. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze wird kommunalpolitisch entschieden (s. S.10 Kalkulation Schmidt + Häuser). Aufgrund der Finanzsituation wurde in der Vergangenheit ein Kostendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Tatsächlich lag der Kostendeckungsgrad in Aulendorf 2010 bei 120,6%; 2011 bei 96,4%; 2012 bei 98,9%; 2013 bei 77,8% und 2014 bei 77,6%, 2015 bei 75,53%, 2016 bei 60,24% und 2017 bei 77,53%.			

Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2015 auf 59,2 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner.

Neue Grabart „Rasenreihengrab“

Die neue Grabart Rasenerdgrab (Erdbestattung) ist bisher grundsätzlich nur als Tiefgrab (Wahlgrab) mit Beet möglich. Es gibt jedoch bereits mehrfach Anfragen nach einer Belegung mit nur einer Person, also nach Rasenreihengräbern. Diese könnten im Bereich des Riedwegs entlang des Erdwalls ohne Beet, nur mit Grabstein angelegt werden. Sie wären damit kostengünstiger als die Rasenwahlgräber mit Beet, da der Pflegeaufwand geringer ist und keine Beeteinfassung verlegt werden muss. Zur Veranschaulichung sind als Anlage Fotos des Standortes und ein Beispiel für die Ausführung beigelegt.

Folgende Punkte sind per Empfehlungsbeschluss zu klären:

1. Welcher Kostendeckungsgrad soll den Gebührensätzen zugrunde gelegt werden? Die Verwaltung schlägt einen Kostendeckungsgrad von 80% vor.
2. Werden als Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern zwei Urnen oder nur eine Urne festgelegt (s. Spalte „Aulendorf alternative Kalkulation 2“)? Die Verwaltung schlägt eine Urne vor, da dies in der Praxis am häufigsten der Fall ist.
3. Werden bei Reihenerdgräbern bei der Zubettung von Urnen in den ersten 5 Jahren der Nutzungszeit künftig zusätzliche Nutzungsgebühren erhoben? Dies war bisher nicht der Fall, da die zulässige Zubettung in den ersten 5 Jahren keine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich macht, wird aber von Schmidt + Häuser vorgeschlagen, da kalkulierbar und somit weitere Einnahmen erzielt werden können.
4. Die Verwaltung schlägt vor, eine weitere neue Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet einzuführen.
5. Des Weiteren müssen die Beschlussanträge zur Gebührenkalkulation (Punkte 1 bis 7 auf Seite 60 der Kalkulation) als Empfehlungsbeschluss beschlossen werden.

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss fasst einen Empfehlungsbeschluss zu den oben genannten Punkten.

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2019-2021,
2. Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen,
3. Bestattungsgebühren im Vergleich
4. Fotos für Standort und Beispiel neue Grabart Rasenreihengrab

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2019 - 2021

§ 5 Verwaltungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
1.	Die Gebühren betragen			
1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40,00	nicht kalkuliert	
1.2	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00	nicht kalkuliert	
2.	Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.			

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
1.	für die Bestattung			
1.1	von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab			
1.1.1	in Normallage	700,00	949,94	
1.1.2	in Tieflage	840,00	1.068,94	
1.2	von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00	nicht kalkuliert	
1.3	von Tot- und Fehlgeborenen	370,00	479,89	
2.	für die Beisetzung			
2.1	einer Urne	370,00	479,89	

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2019 - 2021

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)			
3.1	für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00	1.134,60	
3.2	für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00	794,22	
3.3	Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief		1.134,60	
3.4	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 3.3 für die Dauer von 20 Jahren		3.514,80	
3.5	Zusätzliche Urne in einem Reihengrab		567,30	
4.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes			
4.1	Anonymes Urnenreihengrab		489,30	
5.	für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes			
	Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren			
5.1	Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	450,00	1.872,09	
5.2	Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)		1.021,14	
5.3	Rasenumwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	450,00	1.872,09	
5.4	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.3 für die Dauer von 15 Jahren		637,65	
5.5	Rasenumwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)		1.021,14	
5.6	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.5 für die Dauer von 15 Jahren		637,65	
5.7	Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab inklusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel	330,00	489,30	
5.8	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.7 für die Dauer von 15 Jahren		396,90	
5.9	Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	4.950,00	4.892,96	
5.10	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.9 für die Dauer von 15 Jahren		799,95	
6.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:			
6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.10			
6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.			
7.	Anbringung einer Namenstafel			
7.1	an Grabmal für Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	240,00	nicht kalkuliert	
7.2	an Grabmal für Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	215,00	nicht kalkuliert	

ÜBERSICHT ÜBER DIE

ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2019 - 2021

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
8.	für die Überlassung eines Wahlgrabes			
	Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 20 Jahren			
8.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.390,00	2.269,20	
8.2	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	2.140,00	4.538,40	
8.3	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief		5.673,00	
8.4	Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.040,00	2.269,20	
8.5	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 8.4 für die Dauer von 20 Jahren		3.514,80	
9.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:			
9.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 8.1 bis 8.5			
9.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.			
10.	für die Herstellung			
10.1	des Grabsteinfundaments für ein			
10.1.1	Urnenwahlgrab	110,00	238,16	
10.2	der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein			
10.2.1	Reihengrab	280,00	528,16	
10.2.2	Urnenwahlgrab	200,00	410,16	
10.2.3	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	390,00	647,16	
10.2.4	Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	610,00	806,16	
10.2.5	Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief		806,16	
11.	für die Benutzung			
11.1	der Aussegnungshalle	199,00	388,06	
11.2	des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag	88,00	92,77	
12.	für sonstige Verrichtungen, z. B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuzüglich eines Zuschlags von	20%	nicht kalkuliert	

Bestattungsgebühren im Vergleich

Anlage zur Vorlage VA 08.05.2019

Gebühren für Kostendeckung	Aulendorf alt (24.04.17)	Aulendorf 100% Kalkulation 1	Aulendorf alternative Kalkulation 2	Aulendorf 80% von Kalk. 2	Aulendorf Vorschlag	Bad Waldsee 100% 01.12.2017	Bad Saulgau 70% 23.04.2015	Bad Sch'ried 85-90 % 27.09.2018
Grabmalgenehmigung	40,00 €				40,00 €	19,00 €	53,00 €	33,00 €
Ausgrabung von Leichen	50,00 €				50,00 €	45,00 €	21,00 €	33,00 €
Grabherstellungskosten für die Bestattung Ü10								
- Normallage	700,00 €	949,94 €	949,94 €	759,95 €	760,00 €	1.074,00 €	602,00 €	730,00 €
- Tiefloge	840,00 €	1.068,94 €	1.068,94 €	855,15 €	900,00 €	1.364,00 €	666,00 €	
Personen unter 10 Jahren	510,00 €				510,00 €	847,00 €	324,00 €	256,00 €
Tot- und Fehlgeburten	370,00 €	479,89 €	479,89 €	383,91 €	370,00 €	220,00 €	324,00 €	128,00 €
Urnenbeisetzung	370,00 €	479,89 €	479,89 €	383,91 €	370,00 €	220,00 €	301,00 €	314,00 €
Grabnutzungsgebühren								
Urnengräber								
Urnengrab							697,00 €	
- anonym	450,00 €	473,60 €	489,30 €	391,44 €	390,00 €	514,00 €		300,00 €
- für 2 Urnen	450,00 €		1.021,14 €	816,91 €	810,00 €	2.744,00 €	849,00 €	776,00 €
- für 4 Urnen	450,00 €	1.812,03 €	1.872,09 €	1.497,67 €	1.500,00 €	2.744,00 €	849,00 €	776,00 €
- Urnenwahlgem.Baumgrab incl. Grabmal	330,00 €	473,60 €	489,30 €	391,44 €	390,00 €			
- UrnenwahlFamilienBaumgrab	4.950,00 €	4.735,99 €	4.892,96 €	3.914,37 €	3.900,00 €			
Grabtafel UrnenwahlFam.Baumgrab			lt. Rechnung Straßacker					
Namenstafel UrnenwahlFam.Baumgrab	215,00 €				220,00 €			
Namenstafel UrnenwahlGem.Baumgrab	240,00 €				240,00 €			
+ Pflege Urnenrasenwahlgrab	225,00 €	1.263,00 €	637,65 €	510,12 €	450,00 €			
+ Pflege Urnenwahlgem.Baumgrab	195,00 €	799,95 €	396,90 €	317,52 €	300,00 €	*		
+ Pflege UrnenwahlFamilienBaumgrab	1.350,00 €	799,95 €	799,95 €	639,96 €	630,00 €			
Erdgräber								
Wahlgrab (Familiengrab)								
- für 2 Personen incl. 4 Urnen	2.140,00 €	4.392,80 €	4.538,40 €	3.630,72 €	3.630,00 €	6.176,00 €		2.380,00 €
- für 4 Personen incl. 4 Urnen		5.491,00 €	5.673,00 €	4.538,40 €	4.540,00 €	6.862,00 €	3.091,00 €	3.633,00 €
Tiefgrab								
- für 2 Personen incl. 2 altern. 1 Urnen	1.390,00 €	2.745,50 €	2.269,20 €	1.815,36 €	1.800,00 €	3.431,00 €	1.773,00 €	
Rasenwahlgrab								
- für 2 Personen incl. 2 altern. 1 Urnen	1.040,00 €	2.745,50 €	2.269,20 €	1.815,36 €	1.800,00 €			4.581,00 €
+ Pflege Rasenwahlgrab	1.000,00 €	3.514,80 €	3.514,80 €	2.811,84 €	2.800,00 €	*		
Rasenreihengrab		1.098,20 €	1.134,60 €	907,68 €	905,00 €			
+ Pflege Rasenreihengrab (mit Beet)		3.514,80 €	3.514,80 €	2.811,84 €	2.800,00 €			
+ Pflege Rasenreihengrab (ohne Beet)					630,00 €			
Reiheneinzelgrab								
- für über 10-Jährige	905,00 €	1.098,20 €	1.134,60 €	907,68 €	905,00 €	2.630,00 €	618,00 €	1.754,00 €
- für unter 10-Jährige	400,00 €	768,74 €	794,22 €	635,38 €	400,00 €	796,00 €	198,00 €	375,00 €
- Zusätzliche Urne in den ersten 5 Jahren		549,10 €	567,30 €	453,84 €	400,00 €			
Fundament								
- Urnengrab	110,00 €	238,16 €	238,16 €	190,53 €	190,00 €			
Einfassung								
- Einzelgrab	280,00 €	528,16 €	528,16 €	422,53 €	420,00 €			
- Urnengrab	200,00 €	410,16 €	410,16 €	328,13 €	330,00 €			
- Tiefgrab	390,00 €	647,16 €	647,16 €	517,73 €	520,00 €			
- Rasenwahlgrab	610,00 €	806,16 €	806,16 €	644,93 €	640,00 €			
- Rasenreihengrab (mit Beet)	610,00 €	806,16 €	806,16 €	644,93 €	640,00 €			
Aussegnungshalle	199,00 €	483,94 €	388,06 €	310,45 €	220,00 €	125-225 €	120/268 €	160,00 €
Aufbahrungsraum	88,00 €	68,24 €	92,77 €	74,22 €	88,00 €	111-126 €	190,00 €	109,00 €

* Pflegevertrag
Gärtnerinnung
ca. 6.000 €

Kostendeckungsgrad von anderen Gemeinden (VFD-Mitglieder)

Pfullingen	100%	Pauschalkosten Grabherstellung Fa. Schaller/Schiemann
Bad Mergentheim	100%	
Offenburg (geplant)	90%	Bestattung, tief 743,75 € max. 960 €
Radolfzell (ohne öffentl. Grün)	85%	Bestattung, normallage 624,75 € max. 730 €
Kornwestheim	76%	Urnenbeisetzung 130,90 €
Wolfach	70%	incl. MwSt. und 1 bzw. 2 Anfahrten à 20 €
Deggenshauserthal	60%	Trauerfeier 107,10 €

Beispiel Rasenreihengräber ohne Beet - VA 08.05.2019

Die Trittplatte ist nur erforderlich, wenn kein Weg vorhanden ist.



Standort neue Rasenreihengräber



Bestehendes Grab soll auf Wunsch der Nutzungsberechtigten in Rasengrab umgewandelt werden.





STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/114/2019	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Kenntnisnahme
TOP: 5 Lernwerkstatt Aulendorf - Zwischenbericht			
Ausgangssituation: In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2017 hat der Gemeinderat der Einrichtung einer Lernwerkstatt auf Grundlage der Konzeption der Stiftung Liebenau Berufsbildungswerk gGmbH zugestimmt. Die erforderlichen Finanzmittel für den Projektzeitraum wurden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Das Projekt verfolgt die Zielsetzung individuelle und kulturell bedingte Vermittlungshemmnisse bei den zugewanderten Menschen mit geringem aktuellem Zugang zum Arbeitsmarkt schrittweise abzubauen und eine Kompetenzfeststellung, persönliche Stabilisierung, berufsweltbezogene Sprachförderung, Arbeitserprobung, assistierte Vermittlung mit ggfs. erforderlicher Nachbetreuung zu betreiben. Eine Differenzierung der Leistungen erfolgt nach den individuellen Kenntnissen und Bedürfnissen. <u>Folgende Ziele wurden formuliert:</u> - Kompetenzfeststellung - Soziale und persönliche Stabilisierung (Tagesstruktur) - Berufsweltbezogene Sprachförderung und Vorbereitung auf weitere Sprachfördermaßnahmen - Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Akzeptanz - Erwerb einer realistischen berufsbezogenen Selbsteinschätzung - Erwerb von arbeitsmarktbezogenem Wissen (u. a. Grundtechniken und Rechenarten in einzelnen Berufen, Arbeitsrecht und Sicherheitsbelehrung) - Erwerb von Qualifizierungen (Stapler-, Minibagger-, Maschinen-, Kassen-, Gebäudereinigungsführerschein, Gesundheitszeugnis mit Hygieneeinweisung) - Arbeitserprobung in der Lernwerkstatt und im Betrieb - Vermittlung in Betriebe - Nachbetreuung direkt oder über Paten in den Betrieben <u>Projektzeitraum:</u> Der Projektzeitraum begann am 01.01.2018 und endet am 31.12.2019. <u>Finanzierung:</u> Das Projekt wurde mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Insgesamt gewährt der ESF eine Förderung von rund 162.000 €. Zusätzlich fördert die Diözese Rottenburg Stuttgart das Projekt aus dem Zweckerfüllungsfonds Flüchtlingshilfe. Aus dem Zweckerfüllungsfonds Flüchtlingshilfe werden jeweils 30.000 € für 2018 und 2019 bereitgestellt. Der Eigenanteil der Stadt Aulendorf für das Jahr 2018 beläuft sich auf 35.000 € und für das Jahr 2019 auf voraussichtlich 50.000 €. <u>Zwischenbericht:</u> Im Berichtsjahr 2018 nahmen 29 Männer und fünf Frauen, insgesamt 34 Personen an der Lernwerkstatt teil. Geplant wurde mit 30 Personen. Alle Teilnehmer, die die Maßnahme regelmäßig besucht haben, konnten beruflich			

weiterqualifiziert werden. 50 % der Teilnehmer/innen, die das Kursziel erreicht haben, konnten in eine Folgemaßnahme oder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Frau Kordula wird als Projektleiterin und Vertreterin der Liebenau Berufsbildungs gGmbH in der Sitzung anwesend sein und den Zwischenbericht vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

Kenntnisnahme des Zwischenberichts

Anlagen:

-0-

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☒ Hauptamt
☐ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019



Hauptamt Wilma Hensler		Vorlagen-Nr. 20/107/2019	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 6 Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2019/2020

Ausgangssituation:
Die Bestandsaufnahme ist detailliert in der Anlage 1 dargestellt.

Bestandsaufnahme 2018/2019:
In Aulendorf gibt es im laufenden Kindergartenjahr 2018/2019 10 Kindergärten mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 414 Ü3 Plätze und 30 Krippenplätze an. Die Ü3 Plätze verringern sich um jedes Kind das im Alter von unter 3 Jahren betreut wird um 2 Plätze. Zu Beginn des neuen Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Kleingruppe der Schatzkiste in eine Vollgruppe umgewandelt. Somit stehen 22 Gruppen mit 425 Ü3 Plätzen zur Verfügung. Werden alle 31 Ü3 Plätze belegt, verringert sich die Zahl um 62 Ü Plätze.

In den Tabellen „Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 3a und 3b) wird die Belegungssituation im Kindergartenjahr 2018/2019 und im neuen Kindergartenjahr 2019/2020 dargestellt. Hier wird ersichtlich, dass für das Kindergartenjahr 2019/2020 allen Kindern einen Kindergartenplatz angeboten werden kann. Dies konnte durch die Einrichtung des Kindergarten „Schatzkiste“ ermöglicht werden. Da die Kinderzahlen weiter steigen, ist trotzdem Handlungsbedarf in Form eines Neubaus geboten.

Für die quantitative Bedarfsermittlung und Darstellung der Kindertagesbetreuungsplätze siehe die Tabelle in der Anlage 5.

Beschlussantrag:
Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Kindergartenjahr 2019/2020 zuzustimmen.

Anlagen:
Schriftlicher Teil
Übersicht über das Gruppen-und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS) 2019/2020
Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze
Bestand der Einrichtungen mit geplanten Änderungen
Tabelle zur LV Kita Bedarfsplanung
Versorgungsgrad der Kinder
Bericht Kindertagespflege

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister	☒ Hauptamt	
☐ Kämmerei	☐ Bauamt	☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019

Anlage 1
zur Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020
Sitzungsvorlage Nr: 20/107/2019

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt. Mit der seit 01.08.2013 geltenden Fassung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie folgt dar:

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonsti-

ge Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Betrieb einer Gruppe im Mehrzweckraum, Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen

Für die quantitative Bedarfsermittlung und Darstellung wurde in Abstimmung mit dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg, Fachberater Herr Dietz, eine Bedarfsplanung für die Jahre 2020, 2025, 2035 und 2035 erstellt. Die Bedarfsplanung liegt der Beratungsvorlage bei Anlage 6.

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015 und 2017 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes. Hierbei wurde sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Das Statistische Landesamt gibt nicht mehr eine angenommene Bevölkerungszahl vor, sondern ermittelt einen unteren Rand, eine Hauptvariante und einen Oberen Rand. Derzeit bewegt sich die tatsächliche Einwohnerzahl im Bereich der Hauptvariante.

Gemäß der Empfehlung der Familienforschungsstelle beim Statistischen Landesamt 2013 wurde für mindestens 50 % der 2 – 3-jährigen Kinder und für mindestens 25 % der 1 – 2-jährigen Kindern jeweils ein Platz vorgesehen.

Entwicklung Kinderzahlen 2005 - 2018

Im Jahr 2018 gibt es 678 Kinder im Alter unter einem Jahr und bis zu 6 Jahren. Die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 97 Kinder. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 94,6 Kinder und im Jahr 2005 noch 110,0 Kinder.

Bevölkerungsvorausberechnung

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes bei den 0 – 5-jährigen im Jahr 2020 bei 110 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 113 Kindern, im Jahr 2030 bei 105 Kindern und im Jahr 2035 bei 97 Kindern liegen.

Bei einer angenommenen Belegung von 25 % bei den 1-2-jährigen Kindern liegt die Belegungszahl zwischen 28 Kindern im Jahr 2020 und 24 Kindern im Jahr 2035.

Bei den 2-3-jährigen liegen die Zahlen zwischen 55 Kindern und 49 Kindern.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren liegt im Jahr 2020 bei 441 Kindern, 2025 bei 454 Kindern, im Jahr 2030 bei 421 Kindern und im Jahr 2035 bei 388 Kindern. Dabei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 100 % der Kinder einen Kindergartenplatz belegen. Tatsächlich lag die Betreuungsquote in den vergangenen Jahren zwischen 85 – 90 %.

Im Kindergarten 2019/2020 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Plätze zur Verfügung, für den Bereich der 2 – 3-jährigen Kinder max. 31 Plätze und für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 371 Plätze. Werden alle U 3 Plätze belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um 62.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 5) ist der Vergleich zwischen den prognostizierten und den derzeit vorhandenen Platzzahlen dargestellt.

Zum einen wurden die Platzzahlen bei einer 100%igen Inanspruchnahme der 3 – 6-jährigen und zum anderen eine Inanspruchnahme von 87 % bei den 3 – 6-jährigen zugrunde gelegt. Beide Varianten zeigen, dass ein enormer Handlungsbedarf besteht.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und ist von den Eltern einforderbar.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch auf das Verfahren und die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.266 Einwohner (Stand: 30.09.2018). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2016 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2019

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2015 – 31.08.2017)	Kinderzahlen 3 – 6 Jahre (geb.01.09.2011 -31.08.2015)	Kinderzahlen 1 – 6 Jahre (geb. 01.09.2011- 31.08.2017)
Stadt Aulendorf	120	310	430
Blönried	14	32	46
Tannhausen	16	23	39
Zollenreute	22	42	64
Gesamt:	172	407	579

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 5 Jahren wie folgt:

2014:	437 Kinder unter 5 Jahren
2015:	468 Kinder unter 5 Jahren
2020:	551 Kinder unter 5 Jahren
2025:	567 Kinder unter 5 Jahren
2030:	526 Kinder unter 5 Jahren
2035:	485 Kinder unter 5 Jahren

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2018/2019

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2018/2019 neun Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 20 Gruppen. Diese bieten 329 Ü3-Plätze und 51 U3 Plätze an.

Am 01.01.2019 wurde ein weiterer Städtischer Kindergarten als Übergangslösung in Betrieb genommen. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Seit 01.04.2019 wird die zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Somit gibt es zum Ende des Kindergartenjahr 2018/2019 22 Gruppen mit 340 Ü3 Plätzen und 58 U3 Plätzen. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die Ü3 Plätze verringern sich pro Kinder unter 3 Jahren um 2 Plätze.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2019/2020“ (Anlage 4) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 3 a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2018/2019“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr dar.

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert.

Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen U3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier sind im Zuge des Platzsharings derzeit 33 Plätze belegt.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2019/2020

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2019/2020 stehen 371 Ü3-Plätze zur Verfügung. Davon sind zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 333 Ü3-Plätze belegt (Stand 01.03.2019).

Sollten die Kindergartenplätze nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit die Kleingruppe in Zollenreute eine volle Kindergartengruppe mit VÖ erweitert. Dann können weitere 10 Kinder versorgt werden.

Die genaue Belegung kann der unteren Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020“ in Anlage 3 b entnommen werden.

Generell hat sich die Situation im laufenden Kindergartenjahr durch die Einrichtung der Schatzkiste gegenüber letztem Jahr entschärft. Der Trend geht weiterhin in die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Das Regelbetreuungsangebot, welches in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Wie letztes Jahr berichtet, wird bei der Stadtverwaltung eine zentrale Warteliste geführt. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung eines speziellen Kindergartenprogramms.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 61 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 37 Plätze belegt. Es liegen 29 Anmeldungen vor. Da im Laufe des KiGa-Jahres auch einige Kinder, die das 3te Lebensjahr vollenden, auf einen Ü3-Platz wechseln und sich zur Zu- und Wegzug auch einiges verändert, können die Kinder in diesem Bereich gerade noch versorgt werden.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Dies bedingt einerseits einen erhöhten Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand und andererseits verringert sich bei der Inanspruchnahme von 10 GT-Plätzen die maximale Platzzahl von 25 auf 20 Plätze.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Schussental und Nordwest (Caritas) hat in Aulendorf 11 Tagesmütter mit 46 Plätzen (davon 24 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2018 wurden für Kinder unter 3 Jahren 22 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 9 Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es 6 und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren 4 Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2018 11 Kinder unter 3 Jahren, 6 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 2 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 01.03.2019 wurden 33 Kinder (2018: 34 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 24 Kinder (2018: 12 Kinder). Für diese Altersgruppe ist noch 1 Platz (2018: 6 Plätze) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind noch 5 Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr.

Es müssen nicht mehr zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Die Caritas teilte letztes Jahr mit, dass das Interesse als Tagesmutter zu arbeiten gesunken ist. Der Verdienst wurde von 5,50 €/h auf 6,50 €/h pro Kind (welcher noch versteuert werden muss) erhöht. Tagespflegepersonen können sich ggf. als hauptberuflich Selbstständige versichern mit der Option der Krankengeldversicherung.

Die Ausbildung zur Tagespflegeperson ist sehr zeitintensiv. Eine Qualifizierung im Rahmen von 160 Unterrichtseinheiten und der Besuch von jährlichen Fortbildungen ist verpflichtend. Die Inhalte der Veranstaltungen richten sich nach dem DJI-Curriculum des Deutschen Jugendinstituts.

Die Caritas führt Gespräche zu kommunaler Förderung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg. Einige Gemeinden bezuschussen die Tagespflegepersonen mit 1,00 €/h. Diese Überlegung sollte in den Gremien ebenfalls diskutiert werden.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanungs aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2018 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden, Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 13.682,24 € (2017: 6.113,80 €; 2016: 6.381,11 €) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 31.271,87 € (2017: 25.263,84 €; 2016: 26.909,06 €) geltend gemacht. Für das Jahr 2019 wurden bis Ende April 16.636,09 € geleistet und 28.444,59 € geltend gemacht.

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Anmeldungen	2017	2018	2019
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder
für Frühbetreuung	von 6:45 bis 8:15Uhr		
➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder
für über Mittag	11:50 bis 14:00Uhr		
➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder
für Betreuung	14:05 bis 15:40Uhr		
Nachmittags Unterricht, AG´s und Lernclub			
➤ Montag	124 Kinder	38 Kinder	158 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	37 Kinder	161 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	36 Kinder	158 Kinder

➤ Donnerstag 97 Kinder 32 Kinder 155 Kinder

In dem Block „Nach der Betreuung“ ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Kooperation Vereine).

Es wird auch für das Schuljahr 2019/2020 keine Juniorklasse in Aulendorf mehr geben wird. Für Schülerinnen und Schüler ohne/mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache wird es in der Klassenstufe 1 eine VKL-Klasse (Klasse 1 e) geben. Darin werden 13 Erstklässler aufgenommen, die ansonsten hätten zurückgestellt werden müssen. Bei den Schülern handelt es sich um ca. $\frac{3}{4}$ der Kinder die sonst die Juniorklasse besucht hätten.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit, hat sich die Stadt Aulendorf ab 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Der neue Kinderferienspaß in Aulendorf wurde in zwei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1: Woche 1 und 2 **29.07.-09.08.19 Ferienzeitbetreuung**

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeiter/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten.

Baustein 2: Woche 3 – 6 **12.08.-10.09.18 Tagesangebote**

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020

6.1 Kirchengemeinde St. Martin, Kindergarten St. Georg, Zollenreute

Änderung der Betriebserlaubnis für die 2. Kindergartengruppe (Kleingruppe, Altersmischung mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 mit 12 Kindern). Die Betriebserlaubnis soll in der Betriebsform in Regelgruppe und VÖ-Gruppe geändert werden.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2017/2018 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3-Bereich bei 27,13 % (Vorjahr 26,6 %), im Ü3-Bereich bei 83,7 % (Vorjahr 91,1%). (Anlage 3 und 4)

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2018/2019 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 28,3 %, im Ü3-Bereich bei 78,1 %.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 liegt die Versorgungsquote gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 38% und im Ü3-Bereich bei 87 %.

Im Gebiet der Kernstadt (incl. Naturkindergarten „grashüpfer“ und Waldkindergarten) sind die Einrichtungen zu Beginn des KiGa-Jahr 2019/2020 voll belegt. Im Kindergarten „Schatzkiste“ können noch Kinder aufgenommen werden. Die Zusagen für die Kindergartenaufnahme werden in dieser Woche an die Eltern versendet. Da nicht alle Kinder in dem gewünschten Kindergarten aufgenommen werden können, wird in der Absage darauf hingewiesen, dass im Kindergarten „Schatzkiste“ und in den Teilorten noch freie Plätze vorhanden sind.

Die Anzahl der freien Kindergartenplätze kann momentan nicht genau ermittelt werden, da die Platzvergabe gerade läuft. Es kommt darauf an, ob die Eltern warten bis im

Wunschkindergarten wieder ein Platz frei wird oder ob sie sich für einen anderen Kindergarten entscheiden.

Quantitativ sind die Ü3-Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren und die U3-Plätze für 1-3 jährigen Kinder ausreichend. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die „Schatzkiste“ eingerichtet wurde.

Momentan können alle Kinder im Ü3-Bereich und U3-Bereich mit einer Kinderbetreuung versorgt werden. Wenn es auch nicht möglich ist immer den gewünschten Kindergarten zu besuchen.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Buchwald mit ca. 50 Plätzen, Steinenbach mit ca. 32 Plätzen und Zollenreute mit ca. 24 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden. Siehe hierzu die Bedarfsplanung für einen Neubau. Anlagen 5 und 6.

Stadt Aulendorf, 30.04.2019
Hauptamt
Wilma Hensler

Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS) 2019/2020

Anlage 2

Kindergartenjahr 2019/2020		Stadt Aulendorf						Tannhausen		Bl.ried	Z.reute	Gesamt
		Villa Wirbelwind	Schatzkiste	St. Berta	St. Martin	Evang. Kindergarten	Grashüpfer	St. Josef Tannh.	Waldkinder, Tannh.	St. Jakobus	St. Georg	
Anzahl der Gruppen gesamt	Alter der Kinder	5	2	3	2	2	3	1	1	1	2	22
Regelgruppen	3 - 6			1				1				2
VÖ-Gruppen - verlängerte Öffnungszeit	3 - 6	1			2	1	1		1		1	7
GT-VÖ-AM Gruppe - Ganztagesgruppe 3 - 6 Jahre	3 - 6	1		1			1					3
AM-RG-Gruppen - Altersgemischte Gruppe	2 - 6			1						1	1	3
AM-VÖ-Gruppe - Altersgemischte Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	2 - 6	1	2			1						4
AM-GT-Gruppe - Ganztagesgruppe	2 - 6											0
VÖ-Krippe	1 - 3	1					1					2
GT-Krippe	1 - 3	1										1

Kindergartenplätze - bei max. Belegung	Alter der Kinder	67	44	78	50	47	37	21	20	25	36	425
davon in RG	3 - 6			28				21				49
davon in VÖ	3 - 6	25			50	25	12		20		11	143
davon in GT	3 - 6	20		25			25					70
davon in AM-RG	2 - 6			25						25	25	75
davon in AM-VÖ	2 - 6	22	44			22						88
davon in AM-GT	2 - 6											0
Krippenplätze - bei max. Belegung (Krippe)		20	0	0	0	0	10	0	0	0	0	30
davon in VÖ		10					10					20
davon in GT		10										10
Plätze gesamt		87	44	78	50	47	47	21	20	25	36	455

Bei dieser Tabelle werden die maximalen Ü3-Plätze dargestellt.

Werden alle U3-Plätze (31) belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um 62.

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:
01.03.2019

Belegungssituation Kindergartenjahr 2018/2019

		St. Berta		freie Plätze	St. Martin		freie Plätze	St. Jakobus (Blönrried)		freie Plätze	St. Georg (Zollenreute)		freie Plätze	St. Josef (Tann- hausen)		freie Plätze	Ev. Kindergarten		freie Plätze
	Betreuungsform	GT, VÖ, RG, AM-RG			2 VÖ			AM-RG (25 Pl.)			AM-RG (1X25), VÖ Kl.gr. (1x11)			RG (2 J+9M.)			VÖ,AM-VÖ		
	Plätze max. nach Betriebsurlaubnis	Ü3 63	U3 5	Ü3 0	Ü3 50	U3 0	Ü3 0	Ü3 15	U3 5	Ü3 0	Ü3 36	U3 5	Ü3 0	Ü3 21	U3 0	Ü3 0	Ü3 39	U3 4	Ü3 0
Mrz 19	Belegung Beginn	63	5	0	47	0	3	17	1	-2	25	5	11	20	0	1	37	4	2
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	3	0	-3	0	0	3	1	1	-3	3	0	8	2	0	-1	0	0	2
Aug 19	Belegung Ende	66	5	-3	47	0	3	18	2	2	28	5	8	22	0	-1	37	4	2
	freie Plätze																		
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	24			9			5			6			7			6		
abzgl.	U3 Wechsel Ü3	6			2			2			0			0			2		

U3 Kinder
gleich 2
Jahre, 9
Monate

		Villa Wirbelwind (Sandweg)		freie Plätze	Villa Wirbelwind (Krippe)		freie Plätze	Schatzkiste		freie Plätze	Waldkinder- garten		freie Plätze	Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe		freie Plätze	Summen		
	Betreuungsform	RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ			VÖ,GT, Platzsharing			VÖ,GT, Platzsharing			VÖ			VÖ mit opt.GT,Krippe					
	Plätze max. nach Betriebsurlaubnis	Ü3 63	U3 2	Ü3 0	Ü3 0	U3 +1	Ü3 0	Ü3 12	U3 5	Ü3 0	Ü3 20	U3 0	Ü3 0	Ü3 32	U3 10	Ü3 0	407	davon Ü3 351	Ü3 56
Mrz 19	Belegung Beginn	67	0	-4	2	20	0	6	5	0	16	0	4	32	10	0	380	330	50
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	0	0	-4	2	0	0	2	1	-1	4	1	0	0	0	0	18	15	3
Aug 19	Belegung Ende	67	0	-2	2	20	0	2	1	-1	20	1	-1	32	10	0	398	345	53
	freie Plätze																		
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	15			0			1			5			10			88		
abzgl.	U3 Wechsel Ü3	0			3			1			0			4			19		

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
U3:	345	380	91%	351	98%
U3:	53	192	28%	56	95%

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:
01.03.2019

Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020

		St. Berta		freie Plätze	St. Martin		freie Plätze	St. Jakobus (Blönrried)		freie Plätze	St. Georg (Zollenreute)		freie Plätze	St. Josef (Tann- hausen)		freie Plätze	Ev. Kindergarten		freie Plätze
	Betreuungsform	GT, VÖ, RG, AM-RG			2 VÖ			AM-RG (25 Pl.)			AM-RG (1X25), VÖ Kl.gr. (1x12)			RG (2 J+9M.)			VÖ, AM-VÖ		
	Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3	Ü3	Ü3
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	63	5	Ü3	Ü3	50	0	Ü3	Ü3	15	5	Ü3	Ü3	21	5	Ü3	Ü3	39	4
Sep 19	Belegung Beginn	52	1	11	4	37	0	13	0	14	1	1	4	21	5	5	0	31	2
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	11	5	0	-1	13	0	0	0	5	1	-4	5	2	4	3	0	10	4
Aug 20	Belegung Ende	63	6	-1		50	0	19	2	23	9	3	0	19	3	-1		41	6
	freie Plätze																		
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	23		19		8		4		5		2		2		9			
abzgl.	Ü3 Wechsel Ü3		6	0		0		2		3		0		2					

Ü3 Kinder
gleich 2
Jahre, 9
Monate

		Villa Wirbelwind (Sandweg)		freie Plätze	Villa Wirbelwind (Krippe)		freie Plätze	Schatzkiste		freie Plätze	Waldkinder- garten		freie Plätze	Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe		freie Plätze	Summen		
	Betreuungsform	RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ			VÖ, GT, Platzsharing			VÖ, GT, Platzsharing			VÖ			VÖ mit opt.GT,Krippe					
	Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3	Ü3		Ü3			
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	63	2	Ü3	Ü3	0	20	Ü3	Ü3	34	5	Ü3	Ü3	20	0	Ü3	Ü3	419	363
Sep 19	Belegung Beginn	51	0	12	2		18	0	2	18	4	1	16	20	0	0	0	333	296
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	12	0	0	2		2	0	0	1		1		2	10	-5	-6	86	57
Aug 20	Belegung Ende	63	0	2			20	0	0	1		1		37	16	-11		419	353
	freie Plätze																		
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	18				0		3		3		12		106					
abzgl.	Ü3 Wechsel Ü3		0			3		0		4		20							

Betreuungsform	angemeldet	Ü3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
Ü3:	353	407	87%	363	97%
Ü3:	66	172	38%	56	118%

Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2019/2020

Stand 01.03.2019

			Änderungen (gelb hinterlegt)												
			Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis) max. Plätze	2018/2019		geplante Änderungen im nächsten KiGa-Jahr 2019/2020				Plätze gesamt bisher	Plätze gesamt 2019/2019	Ü3 - Plätze gesamt 2019/2020	Ü3 - Plätze gesamt 2019/2020	Bemerkungen
Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen			Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe Ü3 max.	Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis)	Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe Ü3 max.					
	St. Berta	3	GT VÖ (> 10 GT Kinder)	25	25		1 GT	25	20	0	78	78	63	5	Die Kleingruppe VÖ mit 11 Plätzen wurde zum 01.09.2018 eröffnet.
			1 RG	28	28		1 RG	28	28						
			1 AM-RG (ab 2 J.)	25	15	5	1 AM-RG (ab 2J.)	25	15	5					
	St. Martin	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		50	50	50		
			1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25						
	St. Jakobus (Bl.)	1	1 AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	25	25	15	5	
	St. Josef (Tannh.)	1	RG	21	21		RG	21	21		21	21	21		
	St. Georg (Zoll.)	1	AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	36	36	26	5	
		1	VÖ	11	11		VÖ/RG	11	11						
Evang. Kirchengemeinde	Evangelischer Kindergarten	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		47	47	39	4	
			1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4	1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4					
Elterninitiative Waldkindergarten e.V.	Waldkindergarten	1	VÖ	20	20		VÖ	20	20		20	20	20		
Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer" gUG	Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer"	1	GT-VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		47	47	30	10	Reduzierung bereits 2016/2017 um 5 Plätze, da mehr als 10 GT-Kinder betreut werden
		1	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10					
		1	VÖ (integrierte Naturgruppe)	12	12		1 VÖ	12	10						
Stadt Aulendorf	Kindergarten Villa Wirbelwind	3	1 VÖ-RG	25	25		1 RG-VÖ	25	25		109	131	107	30	Die 1. Gruppe wurde zum 01.01.19 eröffnet, ab 01.04.19 wurde die 2. Gruppe als Kleingruppe eröffnet. Zum 01.09.19 Vollgruppe
			GT (> 10 GT-Kinder)	20	20		1 GT	20	20						
			1 AM VÖ-RG	22	18	2	1 AM-RG-VÖ	22	18	2					
	Kinderkrippe Villa Wirbelwind	2	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10					
			1 Krippengruppe GT	10		10	1 Krippengruppe mit GT-Betreuung	10		10					
	Schatzkiste	1	1 VÖ	22	22	5	2 VÖ	44	44	10					
	Summe	20		422	356	56		455	371	61	324	324	264	61	
			Diff. 21 entspricht den AM-Plätzen Ü3			412	Diff.21 entspricht den AM-Pätzen Ü3			432			325		
Veränderung des Platzangebots									15	5					
Ü3-Betreuung mit Tagespflege						60				85					

(Tagespflegeplätze U3: 24)

Tabelle zur LV Kita Bedarfsplanung Schritt 3: Ausblick anhand der Daten des StaLa
Bevölkerungsvorausberechnung nach 19 Altersgruppen Hauptvariante und Oberer Rand

29.04.2019

Hauptvariante mit Wanderung (HV)

		2018	2017	2015	2020	2025	2030	2035
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren	gesamt	492	486	468	551	567	526	485
	pro Jahrgang	98	97	94	110	113	105	97
..der 1-2-jährigen Kindern	25%	22	24	23	28	28	26	24
..der 2-3-jährigen Kindern	50%	42	49	47	55	57	53	49
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	100%	394	389	374	441	454	421	388
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	87%	343	338	325	383	395	366	338
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren (gesamt)				396	466	480	445	410

Oberer Rand (OR)

		2017	2015	2020	2025	2030	2035
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren	gesamt		473	574	628	623	608
	pro Jahrgang		95	115	126	125	122
..der 1-2-jährigen Kinder	25%		24	29	31	31	30
..der 2-3-jährigen Kinder	50%		47	57	63	62	61
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	100%		378	459	502	498	486
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	87%		329	400	437	434	423
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren (gesamt)			400	486	531	527	514

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Hauptvariante mit Wanderung		Bestand	Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
		2017	2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:		378				
1-2-jährigen Kinder	25%	30	2	2	4	6
2-3-jährigen Kinder	50%	17	-38	-40	-36	-32
3-6-jährigen Kinder	100%	331	-110	-123	-90	-57
Summe			-145	-161	-122	-83
Gruppen		19	-8	-11	-7	-6

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Oberer Rand (OR)		Bestand	Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
100%		2017	2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:		378				
1-2-jährigen Kinder	25%	30	1	-1	-1	0
2-3-jährigen Kinder	50%	17	-40	-46	-45	-44
3-6-jährigen Kinder	100%	331	-128	-171	-167	-155
Summe			-167	-219	-214	-200
Gruppen		19	-11	-13	-13	-13

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Hauptvariante mit Wanderung		Bestand	Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
87%		2017	2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:		378				
1-2-jährigen Kinder	25%	30	2	2	4	6
2-3-jährigen Kinder	50%	17	-38	-40	-36	-32
3-6-jährigen Kinder	87%	331	-52	-64	-35	-7
Summe			-88	-102	-67	-32
Gruppen		19	-6	-7	-5	-3

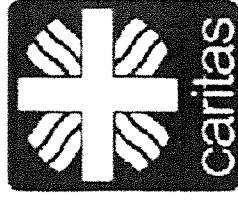
Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Oberer Rand (OR)		Bestand	Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
87%		2017	2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:		378				
1-2-jährigen Kinder	25%	30	1	-1	-1	0
2-3-jährigen Kinder	50%	17	-40	-46	-45	-44
3-6-jährigen Kinder	87%	331	-69	-106	-103	-92
Summe			-108	-153	-149	-136
Gruppen		19	-7	-9	-9	-8





Tagesmütter/-väter Auflistung nach Orten Stand: April 2019



Ort	PLZ	Anzahl
Altshausen	88361	2
Aulendorf	88326	11
Bad Waldsee	88339	27
Bergatreute	88368	8
Boms	88361	0
Ebenweiler	88370	1
Ebersbach-Musbach	88371	0
Eichstegen	88361	0
Fleischwangen	88373	0
Guggenhausen	88379	0
Hoskirch	88374	0
Königseggwald	88376	0
Riedhausen	88374	0
Unterwaldhausen	88374	0
Wolfegg	88364	2
Braunenweiler LK Sigmaringen		1
Summe		52

Gesamt: 52 Personen (2018 54 Personen)

- Tageseltern bieten durchschnittlich 3 Plätze an, Tendenz steigend
- Anzahl der Tagespflegeeltern ist rückläufig

Stichtagserhebung für Aulendorf zum 01.03.2019

- Anzahl aller Tagespflegepersonen in Aulendorf: 11
- Anzahl der Kinder aus Aulendorf in Kindertagespflege: 33
 - davon U3: 11
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze insgesamt: 46
 - davon U3: 24
- Anzahl freie Plätze gesamt: 5
 - davon U3: 1



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/102/2019	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Entscheidung
TOP: 7 Wohnraumoffensive - Fortführung des Projekts			
Ausgangssituation: Seit dem 01.05.2017 gibt es in Aulendorf das Projekt der kirchlichen Wohnraumoffensive. Bei diesem Projekt der Caritas-Bodensee-Oberschwaben ist es Ziel, befristet Wohnraum für Bezieher von Leistungen aus dem SGB II, SGB XII, Asylbewerber und Wohngeldempfänger anzumieten. Ziel war bisher eine Übernahme des Mietvertrags durch die Untermieter nach einem Jahr. Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung vom 08.03.2017 dem Projekt zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst: 1. Die Stadt Aulendorf beteiligt sich am Projekt „Kirchliche Wohnraumoffensive Oberschwaben“ in Aulendorf. 2. Für den Projektzeitraum vom 01.05.2017 bis 30.06.2019 zahlt die Stadt Aulendorf für maximal 10 Wohnungen in eine Risikorücklage gemäß der dargestellten Kostenaufstellung ein. Derzeit sind fünf Wohnungen über das Projekt angemietet. Bisher sind lediglich Asylbewerber aus Syrien über das Projekt untergebracht. Das liegt daran, dass der Wohnraum von Privatpersonen vermittelt wurde und diese bestimmte Personen vorgesehen hatten. Aufgrund der Befristung des Projekts bis Juni 2019 muss nun über eine Verlängerung des Projekts entschieden werden. Die Caritas-Bodensee-Oberschwaben hat die Möglichkeit, die Wohnraumoffensive bis zu drei Jahren weiterzuführen. Die Finanzierung der beiden Projektstellen ist für diese Dauer gesichert. In Aulendorf ist Herr Christian Mayer Projektleiter. Aus der Anlage ist die Verlängerung der Vereinbarung ersichtlich. Die wesentlichen Änderungen zu der letzten Vereinbarung wurden markiert. Angepasst wurde u.a. die Zielgruppe. Hier soll es nun auch möglich sein, dass Haushalte mit einkommensschwachen Personen durch das Wohnraumprojekt unterstützt werden. Ziel ist, dass auch arbeitende Personen, die Geringverdiener sind (Einkommen liegt geringfügig über den Leistungssätzen nach dem Sozialgesetzbuch) die Chance auf eine Wohnung erhalten. Bisher war dies nicht möglich. Weiterhin hat die Caritas festgestellt, dass das Ziel der Direktvermietung nach einem Jahr zu kurz bemessen war. Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Vertretern der Caritas im März 2019 war noch kein Mietvertrag auf die Untermieter übertragen worden. Deshalb wurde das Ziel der Direktvermietung auf zwei bis Jahre erhöht. Schließlich wurden die Kosten des Projekts erhöht. Für die Wohnungsverwaltung fallen pro Wohnung künftig 37,50 € statt 30 € im Monat an. In die Risikorücklage, die man bei Nichtverwendung zurückerhält, müssen 100 € statt 70 € einbezahlt werden. Laut Herr Mayer sollen jedoch zukünftig lediglich die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Bisher wurde die Risikorücklage jährlich für jede Wohnung in Rechnung gestellt. Schließlich soll es künftig einen Eigenanteil am Projektbetrieb geben, der pauschal 1.500 € im Jahr beträgt.			

Beschlussantrag:

1. Das Projekt „Kirchliche Wohnraumoffensive Oberschwaben“ wird bis zum 30.06.2022 verlängert.
2. Für den Projektzeitraum zahlt die Stadt Aulendorf für maximal 10 Wohnungen Wohnungsverwaltungskosten und die Risikorücklage. Zusätzlich beteiligt sich die Stadt Aulendorf mit einem Pauschalbetrag von 1.500 € jährlich an dem Projekt.

Anlagen:

Vereinbarung „Kirchliche Wohnraumoffensive“

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019

**Vereinbarung
über die Durchführung des Projekts
„Kirchliche Wohnraumoffensive Oberschwaben“ in Aulendorf**

Zwischen der Stadt Aulendorf, vertreten durch Herr Matthias Burth
und
der Caritas-Bodensee-Oberschwaben (Rechtsträger ist der Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e. V., Strombergstrasse 11, 70188 Stuttgart), vertreten durch den
Regionalleiter Ewald Kohler, Seestrasse 44, 88214 Ravensburg
wird vereinbart:

Die Caritas-Bodensee-Oberschwaben führt in Aulendorf vom **01.07.2019 bis 30.06.2022** das Projekt „Kirchliche Wohnraumoffensive Oberschwaben“ weiter.

Viele Menschen mit geringem Einkommen – beispielsweise ALG-II-Bezieher – finden kaum mehr eine Wohnung. Durch den Zuzug von flüchtenden Menschen verschärft sich die Situation weiter. Dies führt dazu, dass immer mehr Menschen in prekären Wohnverhältnissen leben müssen. Kommunen haben im Rahmen der Sozialen Daseinsvorsorge abgeleitet von Art. 20 GG und Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg eine Verpflichtung für Wohnraum zu sorgen. Insbesondere sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung mit Wohnraum zu versorgen.

Da das Wohnungsproblem in der ganzen Region präsent ist und die Kommunen alleine mit dieser Aufgabe überfordert sind hat die Caritas-Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit Dekanaten Allgäu Oberschwaben und Friedrichshafen das Projekt Kirchliche Wohnraumoffensive Oberschwaben ins Leben gerufen.

Ziel hierbei ist es Wohnraum für einkommensschwache Haushalte an den Markt zu bringen und ein Signal in die private Immobilienwirtschaft zu senden. Dies soll durch die befristete Anmietung von Wohnraum und Untervermietung durch die Caritas-Bodensee-Oberschwaben gelingen.

Zielgruppe

Bezieher von Leistungen aus dem SGB II, SGB XII und Wohngeld und **in Einzelfällen Einkommensschwache, die geringfügig über dem Leistungssatz des SGB II und SGB XII liegen.**

Ziel

Bisher nicht marktzugänglichen Wohnraum durch den Aufbau eines Netzwerkes mit den Kommunen, den Kirchengemeinden, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft marktfähig zu bekommen und bei Bedarf eine Sozialbetreuung unter Einbezug der Caritas-Dienste und Ehrenamtsstrukturen, anzubieten.

Maßnahmen

- **Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Wohnraum**
- Gezielte Einbindung der sozialen Netzwerke vor Ort (z.B. Kirchengemeinderäte, Helferkreise, Serviceclubs, Handels- und Gewerbevereine)
- **Kooperation mit Multiplikatoren im Wohnungsmarkt**
- Netzwerk für die Gewinnung von Wohnraum installieren
- **Befristete Anmietung und Untervermietung von Wohnraum mit dem Ziel, dass Eigentümer nach 2 bzw. 3 Jahren den Mietvertrag direkt mit dem Untermieter weiterführen.**
- Detaillierte Prüfung und Auswahl der Untermieter
- Sozialbetreuung für die Mieter der vermittelten und angemieteten Wohnungen während der Projektlaufzeit (z.B. Antragstellung, Vermittlung von Wohnkultur, Vermittlung bei Konflikten, Vermittlung an Beratungsdienste...)
- Das Projekt ist zu dokumentieren. Nach Ablauf des Projektzeitraumes/Mietvertrages, hat die Caritas einen Verwendungsnachweis der Fördermittel zu erbringen.
- Es ist durch die Caritas ein Nachweis zu führen, ob und in welcher Höhe die

Risikorücklage in Anspruch genommen wurde.

- Bei Nichtverwendung, oder nichtvollständiger Ausschöpfung der Risikorücklage, ist diese der Stadt Aulendorf zurückzuerstatten.
- Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und Mieter anbieten
- Ängste und Vorurteile auf Seiten der Eigentümer durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wohnen für einkommensschwache Haushalte abbauen

Notwendige Rahmenbedingungen

- Installation und Finanzierung einer Risikorücklage durch die Stadt Aulendorf
- Wohnungsverwaltung durch den Bau- und Sparverein und Übernahme der Wohnungsverwaltungskosten durch die Stadt Aulendorf
- Maximale Anzahl der Wohnungen die die Caritas-Bodensee-Oberschwaben anmietet auf 10 beschränkt
- Zur Abstimmung und Koordination des Projektes finden mit den beteiligten Akteuren (Helferkreis, Caritas, Stadt Aulendorf) im Laufe des Projektzeitraumes Austauschrunden statt. Jeder Partner kann darüber hinaus bei Bedarf eine Besprechung einberufen.
- Das Projekt wird dokumentiert. Ein Verwendungsnachweis wird erstellt.
- Der Mitarbeiter der Caritas-Bodensee-Oberschwaben ist nur gegenüber ihrer weisungsgebunden. Ansprechpartner vor Ort ist Christian Mayer.

Die Stadt Aulendorf trägt für den Projektzeitraum die Kosten für die Wohnungsverwaltung, den Anteil am Risikofonds sowie die Projektkosten wie in der Kostendarstellung ausgewiesen. Die Projektkosten und die Wohnungsverwaltungskosten werden an die Caritas-Bodensee-Oberschwaben als Projektverantwortliche nach erfolgten jährlichen Rechnungslegung seitens der Caritas-Bodensee-Oberschwaben ausbezahlt.

Das Projekt kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten zielgerichtet und kooperativ miteinander zusammenwirken und das Projekt ideell und inhaltlich mittragen.

Aulendorf, den

Matthias Burth
Stadt Aulendorf

Ravensburg, den

Ewald Kohler
Caritas-Bodensee-Oberschwaben

Anlagen
Risikorücklage
Kostenaufstellung

Risikorücklage

Die Angst vor Mietausfällen und Beschädigungen am Mietobjekt sind Haupthemmnisse in der Vermietung des Eigentums an nicht solvente Mieter, die dazu führen, dass weniger privater Wohnraum vermietet wird wie möglich.

Die Caritas-Bodensee-Oberschwaben nimmt dem Eigentümer durch die Anmietung das Risiko einer Vermietung ab. Wir hoffen dadurch, dass Wohnungen an uns vermietet werden, die ansonsten nicht am Markt wären.

Zur Absicherung des Risikofonds wird von der Stadt für maximal 10 Wohnungen eine Ausfallbürgschaft bereitgestellt. Die Ansprüche sind von der Caritas gegenüber der Stadt geltend zu machen und nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Caritas.

1. Der Risikofonds dient insbesondere der Absicherung von Risiken, die im Rahmen der Untervermietung entstehen können, wie:
 - Mietausfälle
 - Renovierungskosten
 - unvorhersehbare Ereignisse
2. Es fällt hierzu pro Wohnung ein Betrag von 1200€ an, aus der die Risiken für alle im Rahmen dieses Projektes im Stadtgebiet Aulendorf angemietete Wohnungen bezahlt werden. Bei 10 Wohnungen bedeutet dies ein Volumen von 12.000€ für den Risikofonds.
3. Der Anspruch entsteht im Folgemonat des Abschlusses des Mietvertrages. Es findet eine jährliche Rechnungslegung seitens der Caritas-Bodensee-Oberschwaben statt. Zum Ende dieser Vereinbarung wird die gesamte Ausfallbürgschaft abgerechnet.

Kostenaufstellung

Jährliche Zahlung ohne Rückfluss

Anzahl Wohnungen	Wohnungsverwaltungs- kosten - pro Jahr pauschaliert	Eigenanteil Projektbetrieb - pro Jahr pauschaliert	Gesamtkosten - pro Jahr pauschaliert
1	450 €	1.500 €	1.950 €
10	4.500 €	1.500 €	6.000 €

Einmalige Zahlung mit Rückfluss bei Nichtverwendung

Anzahl Wohnungen	Risikorücklage - einmalig	Gesamtkosten - einmalig
1	1.200 €	1.200 €
10	12.000 €	12.000 €



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/108/2019	
Sitzung am 08.05.2019	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Behindertenbeauftragter der Stadt Aulendorf			
Ausgangssituation: Gemäß § 13 Abs. 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) ist in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunaler Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden. Seit April des Jahres 2018 sind Jürgen Malcher und Selda Arslantekin als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Landkreis Ravensburg bestellt. Zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gehören die Beratung des Landkreises in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die Funktion einer Ombudsfrau/ eines Ombudsmannes sowie die Koordinierung der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zur Unterstützung der Arbeit der Behindertenbeauftragten wurde ein Behindertenbeirat gegründet. Aufgabe des neu gegründeten Beirats ist es vor allem, die Kreisbehindertenbeauftragten bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen. Zudem soll er gewährleisten, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung flächendeckend im gesamten Landkreis vertreten werden. Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Ravensburg sind nun auf die kreisangehörigen Kommunen zugegangen mit dem Wunsch örtliche Behindertenbeauftragte in den Kommunen zu bestellen. Mit der Bestellung von örtlichen Beauftragten soll eine flächendeckende Interessensvertretung gewährleistet werden. Von der Verwaltung wurde das Thema mit den Vertretern des VdK und des Stadtseniorenrates erörtert. Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen die Funktion eines örtlichen Behindertenbeauftragten nicht neu zu organisieren, sondern, dass ein Vertreter des VdK bzw. des Stadtseniorenrates die Funktion eines Ansprechpartners bzw. einer Interessenvertretung übernimmt. An einem ersten Koordinierungsgespräch zur Gründung eines Kreisbehindertenbeirates hat in Abstimmung mit dem VdK und dem Stadtseniorenrat Herr Franz Kemper teilgenommen. Herr Kemper wäre bereit sich für die Belange behinderten Menschen auf örtlicher Ebene und in Netzwerken einzubringen. Herr Kemper wird sich dem Gremium vorstellen. Die Verwaltung schlägt vor H. Franz Kemper zunächst für 3 Jahre zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt zu bestellen.			
Beschlussantrag: Der Verwaltungsausschuss bestellt Herrn Franz Kemper für 3 Jahre zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt			
Anlagen: Auszug § 15 L-BGG			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 30.04.2019

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☒ Hauptamt
☐ Bauamt

☐ Ortschaft

Amtliche Abkürzung:	L-BGG	Quelle:	
Fassung vom:	17.12.2014		
Gültig ab:	01.01.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	8111

**Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG)
Vom 17. Dezember 2014**

§ 15

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.
- (2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.
- (3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
- (4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.
- (5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

§ 15 L-BGG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, i. d. F. v. 28.04.2015,
Az.:5100.3-001/2



Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/104/2019	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020			
Ausgangssituation: Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung anzustreben. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen. Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde. Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.			
<u>Elternbeiträge für Regelkindergarten (Grundbetrag)</u> Momentan beträgt der Elternbeitrag im Regelkindergarten gemäß den Empfehlungen bei 11 Monatsbeiträgen 124,00 €. Der Beitrag soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 bei 11 Monatsbeiträgen auf 128,00 € erhöht werden. Dies ist eine Erhöhung um 3,2 %. Die Berechnung für die verschiedenen Betreuungsformen entnehmen Sie bitte beiliegender Elternbeitragstabelle 2019/2020. Hierfür ist der Elternbeitrag für den Regelkindergarten die Berechnungsgrundlage			
<u>Elternbeiträge für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)</u> Bisher beträgt der Grundbetrag bei einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre 365,00 € bei 11 Monatsbeiträgen. Dieser soll auf 376,00 € (3%) angehoben werden. Ausgangslage für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 h/Tag. Für andere Betreuungszeiten können die Elternbeiträge für die Krippen entsprechend der Betreuungsdauer analog berechnet werden.			
Halbtagsbetreuung Bei Halbtagsbetreuung wird der Elternbeitrag mit einem Abschlag von 25 % berechnet.			
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 6 oder VÖ 7 Stunden/Tag, >30 Stunden/Woche) und Ganztagesbetreuung (> 35 Stunden/Woche) Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 6 Stunden wird weiterhin auf die empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von 25 % erhoben. Die Berechnung der Elternbeiträge für VÖ / Stunden und die Ganztagesbetreuung erfolgt dann auf Basis der Beiträge für VÖ 6 Stunden.			

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Elternbeiträge für den städtischen Kindergarten „Villa Wirbelwind“ mit Krippe und für die „Schatzkiste“ nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen wie folgt zu erhöhen:

1. Der Elternbeitrag für die Regelbetreuung berechnet auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag beträgt für das Kindergartenjahr 2019/2020 128,00 €.
2. Der Elternbeitrag für die Kinderkrippe auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag für eine Betreuungszeit von 6 Stunden/Tag für das Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt 376,00 € je Monat.
3. Der Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten beträgt 25 %. Der Zuschlag für unter dreijährige in altersgemischten Gruppen und bei Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten in VÖ- und Regelgruppen beträgt 100 %.
4. Der Abschlag für die Halbtagsbetreuung beträgt 25 %.

Anlagen:

Rundschreiben des Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der 4 Kirchen Konferenz Evangelischer Landesverband vom 15.04.2019

Aufstellung der Elternbeiträge 2019/2020 für die Städtischen Kindergärten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 30.04.2019

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 in Aulendorf

Regelkindergarten mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

doppelter Beitrag

Villa Wirbelwind (Sandweg)

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM
1	128 €	256 €
2	98 €	196 €
3	65 €	130 €
4 und mehr	22 €	44 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)
Schatzkiste

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag NUR St. Berta + Wirbelwind	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag NUR St. Berta + Wirbelwind
1	160 €	32,00 €	288 €	57,60 €
2	122 €	24,40 €	220 €	44,10 €
3	81 €	16,20 €	146 €	29,25 €
4 und mehr	27 €	5,40 €	49 €	9,90 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)
Schatzkiste

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag
1	186 €	37,20 €	336 €	67,20 €
2	142 €	28,40 €	257 €	51,45 €
3	94 €	18,80 €	170 €	34,13 €
4 und mehr	32 €	6,40 €	57 €	11,55 €

Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (NUR Montag - Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag
1	202 €	50,67 €	364 €	91,20 €
2	154 €	38,63 €	279 €	69,83 €
3	102 €	25,65 €	185 €	46,31 €
4 und mehr	34 €	8,55 €	62 €	15,68 €

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 in Aulendorf (Krippe)

Krippengruppe mit Halbtagsbetreuung mit 11 Monatsbeiträgen (4,5 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	282 €	56,40 €
2	209 €	41,85 €
3	142 €	28,50 €
4 und mehr	56 €	11,25 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (6 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	376 €	75,20 €
2	279 €	55,80 €
3	190 €	38,00 €
4 und mehr	75 €	15,00 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (7 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	438 €	87,73 €
2	325 €	65,10 €
3	221 €	44,33 €
4 und mehr	87 €	17,50 €

Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (NUR Montag-Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Do)
1	476 €	119,07 €
2	353 €	88,35 €
3	240 €	60,17 €
4 und mehr	95 €	23,75 €

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune

T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
Az. 461.32

**4 Kirchen Konferenz
Evangelischer Landesver-
band**

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Georg Hohl

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben

Nr.
Nr.

**R 31044/2019 des Städtetags
Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

**Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Georg Hohl
Vorsitzender der 4 Kirchen
Konferenz über Kindergarten-
fragen